

stellung der Urkunde (Formular Nr. 7) eine Gebühr von 1 Fr. zu entrichten, während von einer Belastung einzelner Gläubiger mit den Kosten der vorausgegangenen Gläubigerbefragung nicht die Rede ist.

Demnach erkennt die Schuldbetr.- u. Konkurskammer :

Der Rekurs wird abgewiesen.

12. Entscheid vom 25. März 1938 i. S. Zaugg.

Art. 195 SchKG. Konkurswiderruf.

Der zustimmende Gläubiger kann von seiner Erklärung nicht nach Belieben zurücktreten. Die Konkurseingaben bleiben jedoch aufrecht, wenn das Gericht den Konkurswiderruf nicht ausspricht.

Art. 195 LP. Révocation de la faillite.

Le créancier qui donne son assentiment ne peut pas revenir à sa guise sur sa décision. Les productions dans la faillite sont cependant maintenues si le juge ne prononce pas la révocation.

Art. 195 LEF. Revoca del fallimento.

Il creditore che dà il suo assenso non può ritirarlo a suo piacimento. Le notifiche dei crediti nel fallimento continuano tuttavia a sussistere, se il giudice non pronuncia la revoca.

An dem über Alexander Streit auf eigenes Begehren eröffneten Konkurse nehmen nach unbestrittener Darstellung der Beschwerde nur zwei Gläubiger teil, die Tochter des Schuldners mit Forderungen von insgesamt Fr. 6000.— und sodann der Wohnungsvermieter. Diese beiden Gläubiger zogen ihre Konkurseingaben zurück, nachdem der Schuldner einen Antrag auf Widerruf des Konkurses unterzeichnet hatte. Indessen kam es nicht zum Konkurswiderruf, weil der Schuldner nachträglich seinen Antrag fallen liess. Daraufhin ersuchte die Tochter das Konkursamt, ihre Eingabe weiterhin zu berücksichtigen oder dann die in eventuellem Sinne neuerdings eingeegebenen Forderungen nochmals entgegenzunehmen und eine Kollokationsverfügung zu treffen. Das Konkursamt

erklärte jedoch darauf nicht eingehen zu können, da der Rückzug der Konkurseingabe unwiderruflich sei.

Mit ihrer Beschwerde will diese Gläubigerin das Konkursamt anweisen lassen, ihrem Begehren zu entsprechen. Von der kantonalen Aufsichtsbehörde am 8. März 1938 abgewiesen, zieht sie die Sache an das Bundesgericht weiter.

*Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer
zieht in Erwägung :*

Warum die Konkurseingabe der Rekurrentin nicht fortbestehen soll, nachdem der im Sinne von Art. 195 SchKG erklärte Rückzug nicht zum Konkurswiderruf hat führen können, ist nicht einzusehen. Freilich sind derartige Rückzugserklärungen, die sich nach den insoweit zutreffenden Ausführungen des kantonalen Entscheides als prozessuale Zustimmung zu einem Konkurswiderruf kennzeichnen, nicht frei widerruflich. Daraus folgt aber nur, dass der Gläubiger seine Erklärung nicht nachträglich vor dem Konkursgerichte, zu dessen Händen sie bestimmt ist, zurücknehmen und damit unwirksam machen kann. Ist aber das Verfahren vor dem Konkursgericht abgeschlossen, so zwar, dass der Konkurswiderruf abgelehnt ist, so fallen die Rückzugserklärungen von selbst dahin, ansonst ja das Konkursverfahren gar nicht ordnungsgemäss weitergeführt werden könnte. Der Rückzug im Hinblick auf einen Konkurswiderruf steht zunächst unter der (stillschweigenden) Bedingung, dass sich alle Gläubiger anschliessen, womit erst der Konkurswiderruf möglich wird (JAEGER, zu Art. 195 N. 4), ebenso aber unter der weiteren Bedingung, dass bei Zustimmung aller Gläubiger es dann auch wirklich zum Konkurswiderruf komme. Mit dem erfolglosen Abschluss des gerichtlichen Verfahrens verloren daher die Rückzugserklärungen ihre Kraft, da sie eben von vornherein nicht auch für diesen Fall, d. h. unbedingt, abgegeben worden waren. Dafür, dass die Rekurrentin, deren Sachdarstellung auch vom Konkursamte nicht

bestritten wird, ihre Eingabe nicht nur im Hinblick auf das Verfahren gemäss Art. 195, sondern bedingungslos, im Sinn einer Aufgabe ihrer Teilnahme am Konkurse, zurückgezogen hätte, liegt nichts vor.

Demnach erkennt die Schuldbetr.- u. Konkurskammer :

Der Rekurs wird gutgeheissen und der angefochtene Entscheid aufgehoben.

13. Entscheid vom 25. März 1938 i. S. Lupfer.

Öffentliche Zustellung des Zahlungsbefehls (Art. 66 Abs. 4 SchKG):

- ist nicht ohne weiteres zulässig, wenn dem Gläubiger (und dem Betreibungsamte) der Wohnort des Schuldners unbekannt ist. Vielmehr sind zunächst die Nachforschungen anzustellen, die nach den Umständen zur Ermittlung einer Zustellungsadresse des Schuldners führen können;
- die Frist zur Anfechtung des Zahlungsbefehls wegen unzulässiger Ediktaleröffnung läuft nicht, bevor der Schuldner vom Ediktalverfahren Kenntnis erlangt hat. Art. 17 SchKG.

Notification du commandement de payer par publication (art. 66, al. 4, LP):

- a) Elle n'est pas justifiée aussitôt que le créancier (et l'office des poursuites) ignore le domicile du débiteur; il faut procéder d'abord à des recherches de nature à faire découvrir l'adresse du débiteur;
- b) Le délai pour porter plainte contre la notification par publication ne court point aussi longtemps que le débiteur n'en a pas connaissance (art. 17 LP).

Notifica del precetto esecutivo mediante pubblicazione (art. 66, cp. 4, LEF):

- essa non si giustifica già pel fatto che il creditore (e l'ufficio di esecuzione) ignora il domicilio del debitore; dapprima bisogna procedere a ricerche per scoprire l'indirizzo del debitore;
- il termine per aggravarsi dalla notifica non corre finchè il debitore non ha avuto notizia della pubblicazione (art. 17 LEF).

Dr. Albert Schloss liess am 22. Juni 1937 für eine angebliche Forderung aus Provisionsvertrag im Hauptbetrage von Fr. 19,395.— (900 engl. Pfund zu 21.55) gegen Dr. Egbert Lupfer, « z. Zt. in Tokio (Japan) », dessen ange-

liche Guthaben sowie Wertschriften- und Goldhinterlagen beim Schweizerischen Bankverein in Zürich arrestieren und hob dann Betreibung an mit Zahlungsbefehl Nr. 8484 des Betreibungsamtes Zürich 1, welcher zu Händen von « Dr. Egbert Lupfer, seinerzeit in Tokio (Japan), dessen gegenwärtige Adresse unbekannt ist », am 16. Juli 1937 im Amtsblatt des Kantons Zürich und im Tagblatt der Stadt Zürich bekanntgemacht wurde. Es folgte dann die Pfändung und auf Verwertungsbegehren des Gläubigers die Ansetzung des Steigerungstermins auf den 8. Oktober 1937. Der Durchführung der Verwertung kam indessen der Schuldner zuvor mit Beschwerde vom 28. September, der vor allen Instanzen aufschiebende Wirkung beigelegt worden ist. Der Schweizerische Bankverein hatte ihm auf dem Wege über seine frühere Mailänder Adresse von der Arrestierung Kenntnis gegeben und sich dahin geäussert, er werde den Zahlungsbefehl dann auf diplomatischem Wege, wohl erst nach Wochen erhalten; als der Schuldner darauf zurückschrieb, er werde Recht vorschlagen, hatte ihm die Bank, nun direkt nach Japan, auch über den Vollzug der Pfändung berichtet, den sie sich nur daraus erklären könne, dass ein Rechtsvorschlag unterblieben oder bereits gerichtlich beseitigt worden sei; ferner war am 18. September ein Telegramm der Bank an ihn abgegangen, das ihn über das Verwertungsbegehren unterrichtete, Gegenmassnahmen als geboten bezeichnete und die Adresse eines hiefür allenfalls zu beauftragenden Zürcher Anwaltes enthielt, und mit Schreiben vom gleichen Tage, das ihm am 26. oder 27. September zuzuging, hatte ihm die Bank nähere Aufschlüsse erteilt und insbesondere darauf hingewiesen (was sie selbst erst nach Kenntnisnahme vom Verwertungsbegehren erfahren hatte), dass die Betreibungsurkunden zu seinen Händen veröffentlicht worden waren. Die Beschwerde konnte dann auf telegraphische Weisung des Schuldners sofort eingereicht und später ergänzt werden. Der Antrag geht auf Aufhebung des Zahlungsbefehls sowie der spätern Betreibungsvorkehren.